



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

36. Jahrgang

Wesel, 14. Dezember 2011

Nr. 28

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Claudiu-Gheorghe Suci** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Claudiu-Gheorghe Suci** 4
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4013763703** 5
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3091001523** 5

Kreis Wesel
KOB 63-3 Immissionsschutz

Wesel, den 05.12.2011

Az.: 170.0013/11/0712.1-GE 564/10-Nr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Fa. Pro-Memoria-Tierkrematorium, Josef-Neuberger-Str. 47, 40625 Düsseldorf, wurde nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG) am 30.11.2011 ein Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Kleintierkrematoriums in 46539 Dinslaken, Rubbertskath, Flur 20, Flurstück 569, erteilt.

I. Tenor der Entscheidung für die Genehmigung

Der Firma Pro Memoria-Tierkremation, Josef-Neuberger-Str. 47, 40625 Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 4 BImSchG, § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 7.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend bezeichneten Anlage

◆ Errichtung und Betrieb eines Kleintierkrematoriums mit einer Kapazität von weniger als 50 kg/h

erteilt.

Die Genehmigung enthält gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV allgemeine Auflagen sowie Auflagen zum Immissionsschutz, zum Baurecht einschließlich Brandschutz und zur Abwasser- u. Niederschlagswasserbeseitigung, zur Abfall- und Wasserwirtschaft, zum Arbeitsschutz, zum Veterinärwesen und zum Zulassungsverfahren des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Sollte die Klage schriftlich erhoben werden, so sollten Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben der Widerspruch und die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt u.a. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1-3 ganz oder teilweise wieder anordnen.

Jeweils eine Ausfertigung der Genehmigung einschließlich der Antragsunterlagen liegt ab dem Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Kreishaus Wesel, KOB 63-3 Immissionsschutz, Zimmer 503, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Technisches Rathaus, Hünxer Str. 81, 46537 Dinslaken, Fachdienste Stadtentwicklung und Bauleitplanung, 1. OG
montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Niemüller

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Claudiu-Gheorghe Suci**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Straße 164, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.12.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF St. WES-QG875, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.12.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 – Straßenverkehr –
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Claudiu-Gheorghe Suci**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Straße 164, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.12.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q9585, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.12.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 – Straßenverkehr –
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4013763703** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 31.08.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 01.12.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3091001523** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 01.03.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 30.11.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
